

**Friedhofsgebührensatzung der Stadt Winsen (Luhe) für die Friedhöfe in den Ortsteilen
Borstel, Luhdorf und Roydorf – Friedhofsgebührensatzung –
vom 10. 12. 2015 mit der Änderung vom 15. 6. 2016**

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Bestattungseinrichtungen und für die mit dem Friedhofswesen zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten in den Ortsteilen Borstel, Luhdorf und Roydorf werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Bemessung der Benutzungsgebühren sind Art und Umfang der Inanspruchnahme, bei Verwaltungsgebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und / oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt, besondere Leistungen beantragt werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestattung, der Verlängerung des Nutzungsrechtes oder der Beantragung der Leistung oder Verwaltungstätigkeit. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Gebühren sind bei der Begründung oder Verlängerung der Nutzungsrechte für die gesamte Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz begetrieben.

§ 4 Nichtausübung des Nutzungsrechtes

- (1) Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.
- (2) Bei der Rückgabe einer Wahlgrabstätte werden dem Nutzungsberechtigten keine Gebühren zurückerstattet.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Winsen (Luhe) für die Friedhöfe in den Ortsteilen Borstel, Luhdorf und Roydorf

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	Euro
I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten		
1.	Reihengrab für Personen über 5 Jahren	350,--
2.	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	250,--
3.	Wahlgrab je Grabstelle	500,--
4.	Urnenwahlgrab	300,--
5.	Urnengemeinschaftsgrabstätte einschließlich Pflege	600,--
5.1	Waldgrabstätte im Bestattungswald als Urnengemeinschaftsgrabstätte	700,--
6.	Anonyme Erdreihengrabstätte einschließlich Pflege	750,--
7.	Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage einschließlich Pflege	700,--
8.	Erdreihengrabstätte in Rasenlage einschließlich Pflege der Rasenfläche	1.000,--
9.	Erdwahlgrabstätte in Rasenlage einschließlich Pflege der Rasenfläche je Grabstelle	1.000,--
II. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten		
10.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab je Grabstelle und Jahr	20,--
11.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab je Jahr	12,--
12.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte in Rasenlage je Grabstelle und Jahr	40,--
13.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab in Rasenlage je Jahr	28,--
14.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Waldgrabstätte / Baumbestattung je Jahr	28,--
III. Benutzung der Friedhofskapelle		
15.	Benutzung der Kapelle je Bestattungsfall einschließlich Heizung, Reinigung und Nutzung der Leichenhalle	200,--
IV. Sonstige Aufwendungen		

Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht genannt sind, wie z. B. Arbeiten durch Friedhofspersonal oder Fremdfirmen, werden nach den tatsächlichen Kosten bzw. nach Aufwand abgerechnet.